



Q&A: Massnahmen Strommangellage

Datum: 03.03.2023

Allgemein

Warum sollten wir Energie und insbesondere Strom sparen?

Wenn Strom gespart wird, muss unter anderem weniger Wasser aus Stauseen turbinieren werden. Das in den Stauseen verbleibende Wasser kann im Winter zur inländischen Stromproduktion genutzt werden. Sollte der eingesparte Strom heute ins europäische Ausland verkauft werden, kann dies zur Reduktion des Gasverbrauches in Gaskraftwerken bzw. zur Füllung der Gasspeicher beitragen. Dieses Gas kann im Winter zur Stromproduktion oder fürs Heizen verwendet werden. Die Schweiz ist im Winter sowohl auf Gas- wie auch auf Stromimporte aus dem europäischen Ausland angewiesen. Die frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Stromsparen ermöglicht es, die wichtigsten Stromsparpotenziale zu bestimmen und allfällige Massnahmen für die Umsetzung einzuleiten, solange Ausrüstung wie z.B. LED-Lampen oder Wassersparbrausen verfügbar sind. Das gilt auch für den direkten Gasverbrauch (vgl. freiwillig 15% Gas einsparen in Europa).

Werden bei einer Strommangellage gewisse Anwendungen, Aktivitäten und Dienstleistungen generell unterbunden?

In einer Strommangellage können ab einem gewissen Punkt Anwendungen verboten werden, mit dem Ziel, noch stärkere Eingriffe in Wirtschaft und Gesellschaft zu vermeiden. Dies sind die sogenannten Verbrauchsbeschränkungen und Verbote. Welche dies sind, lässt sich im Voraus nicht abschliessend sagen. Der Bundesrat entscheidet je nach Situation und Ausmass der Mangellage, welche Massnahmen ergriffen werden und ob Verbote oder Einschränkungen nötig sind. Bei der Entscheidung berücksichtigt der Bundesrat neben dem Einsparpotenzial und der Umsetzbarkeit der Massnahmen auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft.

Bei Verbrauchsbeschränkungen und Verboten sowie Kontingentierungen von Grossverbrauchern ist es das Ziel, Angebot und Verbrauch auf reduziertem Niveau ins Gleichgewicht zu bringen, damit es nicht zu Netzabschaltungen kommt.

Netzabschaltungen sind die letzte Massnahme, um einen kompletten Zusammenbruch zu verhindern, haben aber bereits einschneidende Folgen für die Bevölkerung und die Wirtschaft.

In- und ausländische Stromversorger haben langfristige Verträge mit Unternehmen in Partnerländern abgeschlossen, um Strom zu importieren oder zu liefern. Was geschieht mit diesen Verträgen im Fall einer Strommangellage?

Die vertraglich zugesicherten Leistungen sind im Grundsatz – und selbstredend abhängig von den individuellen, vertraglichen Regelungen – weiterhin geschuldet. Im Einflussbereich des Schweizer Rechts wäre es zudem möglich, vertraglichen Vereinbarungen bzw. einzelnen Bestimmungen von Verträgen während einer Intervention des Bundes in das Marktgeschehen zur Überwindung einer Mangellage durch öffentlich-rechtliche Anordnungen die Wirksamkeit zu entziehen. Dies jedoch nur, sofern diese im Widerspruch zur verordneten Massnahme stünden.

Verwendungsbeschränkungen und Verbote

Warum gibt es in den Verordnungsentwürfen keine abgestuften Begrenzungen von Raumtemperaturen mehr?

Rückmeldungen in der Strom-Vernehmlassung führten zu einer Vereinfachung der Beschränkungen bei den Raumtemperaturen. Die Verordnungsentwürfe für den Strombereich sind nun jenen des Gasbereichs angeglichen worden, wo im Fall einer Mangellage ebenfalls eine Begrenzung auf 20° Celsius in Räumen vorgesehen ist. Mit Thermostaten ist die Temperatur von 20° Celsius auch einfach einzustellen.

Gilt die Begrenzung der Raumtemperatur auf 20 Grad in den Eskalationsschritten 1 und 3 auch für Ölheizungen?

Nein. Betroffen sind nur Räume, welche überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen) geheizt werden. Wenn genügend Heizöl vorhanden ist, gibt es keinen Grund und keine rechtliche Grundlage, um das Heizen mit Öl einzuschränken.

Warum wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung für Autobahnen auf 100 km/h fallengelassen?

Eine generelle Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen hat derzeit auf den Stromverbrauch nur wenig Einfluss. Grund dafür ist der heute noch relative kleine Anteil der Elektromobilität. Die nun veröffentlichten Entwürfe behandeln die Massnahmen bei einer Strommangellage. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte allenfalls als Massnahme ergriffen werden, sollte es in einer Strommangellage gleichzeitig zu einer Mangellage bei den Treibstoffen kommen.

Auf eine beschränkte Nutzung von Elektroautos als Sparmassnahme wird nun in den Verordnungsentwürfen verzichtet. Warum?

Das Sparpotenzial der Elektromobilität ist zurzeit noch überschaubar. Auch soll eine weitere Elektrifizierung der Mobilität nicht gehemmt werden. Bei einem fortschreitenden Zuwachs der E-Mobilität könnte diese aber zu einem späteren Zeitpunkt ein wichtiges Element bei der Bewältigung einer schweren Strommangellage werden.

Wie werden die Kontrollen bei den Verboten und Einschränkungen durchgeführt?

Für die Kontrolle sind die Kantone zuständig. Die Beschränkungen und Verbote wirken im öffentlichen wie auch im privaten Raum. Die Massnahmen sind breit angelegt. Eine systematische Kontrolle ist deshalb nicht vorgesehen, insbesondere im privaten Bereich. Der Bund setzt darauf, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Verbote und Verwendungsbeschränkungen in einer schweren Krise respektiert.

Der Sanktionskatalog des geltenden Landesversorgungsgesetzes ([LVG; SR 531](#)) sieht zurzeit noch keine Übertretungen vor. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ist beauftragt, die Möglichkeit von Ordnungsbussen für Verstösse gegen das LVG in die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des LVG einfließen zu lassen. Diese soll dem Bundesrat gemäss Beschluss vom 11. Januar 2023 bis Ende 2023 vorgelegt werden.

Ein Verbot des Betriebs von Beschneiungsanlagen befindet sich jetzt neu im dritten Eskalationsschritt, eine Stufe vor dem Verbot des Betriebs von Schneesportanlagen. Warum?

Die einzelnen Verbote je nach Eskalationsschritt sollen in einer verhältnismässigen und nachvollziehbaren Reihenfolge stehen. Beim Eskalationsschritt 3 erfordert eine Strommangellage bereits weitgehende Bewirtschaftungsmassnahmen. Dann sind flächendeckend Verwendungsbeschränkungen und -verbote sowie Kontingentierungen in Kraft. Deshalb soll eine Anwendung wie Beschneiungsanlagen nicht erst kurz vor dem Netzzusammenbruch eingestellt werden, sondern eine Stufe vorher, zusammen mit anderen Verboten etwa für den Sport- oder Freizeitbereich (Schwimmbad-Heizungen, Sportplatzbeleuchtungen oder Streaming-Dienste). Der Betrieb von Schneesportanlagen soll nach jetzigem Stand weiterhin erst im letzten Eskalationsschritt verboten werden.

Kontingentierungen

Weshalb werden nur Grossverbraucher kontingentiert?

Bei der Kontingentierung werden nur Verbrauchsstätten kontingentiert, welche einen Verbrauch ab 100 MWh haben. Nur diese haben die Möglichkeit, auf dem freien Markt elektrische Energie zu beschaffen. Dies betrifft über 34'000 Grossverbraucher, die knapp die Hälfte des Stromverbrauchs der Schweiz ausmachen. Unternehmen mit nur kleinen Filialen gelten nicht als Grossverbraucher, auch wenn sie insgesamt die Schwelle von 100 MWh überschreiten. Die Fokussierung auf diese Verbrauchergruppe hat neben dem grossen Einsparpotenzial den Vorteil, dass die Massnahme verbindlich umgesetzt werden kann und deren Wirkung schnell messbar ist. Die Grossverbraucher haben in der Regel einen Stromzähler, der den Verbrauch im zeitlichen Verlauf misst und dem Verteilnetzbetreiber automatisiert übermitteln kann. Kleinere Unternehmen verfügen heute meist noch nicht über diese Messmethode und können daher die Einsparung weder berechnen noch messen.

Wer berechnet, verteilt und kontrolliert die Kontingentierung?

Die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) resp. der - zuständige Verteilnetzbetreiber (VNB) als Teil der OSTRAL berechnet pro Kontingentierungsperiode das Kontingent für jeden einzelnen Grossverbraucher. Die Zuteilung der Kontingente erfolgt mittels Verfügung. Verfügende Behörde ist der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung WL. Die Zustellung erfolgt durch den VNB im Namen des Fachbereichs Energie. Ebenso erfolgt die Kontrolle durch den jeweils zuständigen VNB.

Ist die Weitergabe von Kontingenten möglich?

Im Winter 2022/23 wird eine Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon versuchsweise in eingeschränktem Rahmen erlaubt. Geplant ist eine minimale Handelsmenge von 20 MWh/Monat sowie die Weitergabe über Plattformen. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 wird eine umfassendere Lösung angestrebt.

Allerdings obliegt es der Wirtschaft, die Weitergabe von Kontingenten zu organisieren und die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Dabei müssen die Rahmenbedingungen der Netzbetreiber eingehalten werden. Die Netzbetreiber sind für die Netzstabilität und den sicheren Netzbetrieb zuständig und müssen sicherstellen, dass die Weitergabe von Kontingenten die Stabilität des Netzes nicht beeinträchtigt. Die Stromwirtschaft resp. Branchenverbände wie bspw. der VSE wird voraussichtlich Leitlinien im Sinne von Branchenempfehlungen für die Weitergabe von Kontingenten ausarbeiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Weshalb gibt es keine Ausnahmen von der Kontingentierung?

Die Kontingentierung ist eine wesentliche Massnahme, um Netzabschaltungen zu verhindern. Deshalb sind keine Ausnahmen vorgesehen. Auch Betreiber von Infrastrukturen für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen können ihren Stromverbrauch senken. Die Möglichkeit der Weitergabe von Kontingenten soll eine gewisse Flexibilität ermöglichen. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 wird geprüft, ob für gewisse Bereiche der Grundversorgung Bewirtschaftungsmodelle zur Reduktion des Stromverbrauchs zielführend und umsetzbar sind.

Weshalb gelten für den öffentlichen Verkehr bei der Kontingentierung besondere Bestimmungen?

Für Unternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Erschliessungsfunktion sowie Unternehmen des Schienengüterverkehrs gelten bei einer Kontingentierung besondere Bestimmungen. Sie basieren auf dem *Bewirtschaftungsmodell öV bei einer Strommangellage*. Die SBB als Systemführerin und Betreiberin eines eigenen Stromnetzes hat dieses Modell mit dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet. Der öffentliche Verkehr ist ein schweizweit vernetztes System. Mit dem eigenen Stromversorgungsnetz der SBB ist zwar der Bahnstrom grösstenteils sichergestellt. Viele Sicherungsanlagen (Signalisation, Bahnübergänge etc.) hängen aber vom öffentlichen 50 Hz-Stromnetz ab.

Die Kontingentierung des Stromverbrauchs der Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiberinnen wird zentral und einheitlich erfolgen. Dies ermöglicht, den versorgungsrelevanten öffentlichen Verkehr auch in einer Kontingentierung bis zu einem gewissen Grad aufrecht zu erhalten und gleichzeitig sicherzustellen, dass das übergeordnete Einsparziel erreicht wird.

Netzabschaltungen

Wie werden Schäden beim Ein- und Ausschalten im Rahmen von Netzabschaltungen verhindert?

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) machen die konkreten Abschaltzeiten und Abschaltzonen auf geeignete Weise öffentlich bekannt und informieren die betroffenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie die Kantone, so dass diese rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen können. Zudem ist jeder Verbraucher selber verantwortlich, seine Geräte in einen sicheren Zustand zu bringen, um Schäden zu verhindern. Die Abschaltpläne werden in regelmässigen Abständen angepasst und würden erst vor Inkrafttreten der Verordnung über die Netzabschaltung finalisiert werden. Kantone und Krisenstäbe können die Abschaltpläne der VNB einsehen.

Was machen vulnerable Menschen, die auf Strom angewiesen sind (Beatmungsgeräte, Rollstuhllifte, etc.), bei Netzabschaltungen?

Sollte der Bundesrat «ultima ratio» Netzabschaltungen anordnen müssen, dann ist es unerlässlich, Vorkehrungen zu treffen, da es technisch nicht möglich ist, nur einzelne Haushaltungen mit Strom zu versorgen. Gesundheitlich eingeschränkten Personen muss klar sein, wo sie sich im Fall einer schweren Strommangellage aufhalten können, um sicher medizinisch versorgt zu sein.

Wer Zuhause aus gesundheitlichen Gründen auf gewisse elektrische Geräte angewiesen ist, sollte sich mit seiner medizinischen Betreuung und allenfalls dem angeschlossenen Spital absprechen. Bestimmte Energieverbraucher wie Spitäler und Notdienste können von zyklischen Netzabschaltungen ausgenommen werden, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wirtschaft

Sind Entschädigungen (für Unternehmen) wegen allfälliger Bewirtschaftungsmassnahmen (Kontingentierung etc.) vorgesehen?

Ein aus behördlichen Massnahmen (z.B. Kontingentierungsmassnahmen) resultierender Arbeitsausfall kann bei der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) angerechnet werden, sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 51 Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV).

Besteht die Möglichkeit, für Unternehmen mit gesetzlichem Grundversorgungsauftrag die Vorschriften im Bewirtschaftungsfall zu lockern?

Das Landesversorgungsrecht erlaubt dem Bundesrat, die Nichtanwendung von in Widerspruch stehendem Gesetzesrecht vorzusehen. Auch entgegenstehendes Verordnungsrecht kann er vorübergehend von der Anwendung ausnehmen. Die Nichtanwendung muss zum Ziel haben, eine Mangellage zu verhindern oder zu beseitigen, in dem z.B. Strom produziert oder gespart wird. Das Landesversorgungsgesetz ist nicht die Grundlage, um Folgen der Mangellage zu bewältigen oder rechtlich abzusichern. Ob die Pflichten von Unternehmen im Rahmen der Grundversorgung ausgesetzt werden müssen, ist daher noch offen.

So ist namentlich die Post von Gesetzes wegen verpflichtet, die Grundversorgung bei den Postdiensten und im Zahlungsverkehr in gewisser Qualität zu erfüllen. Ob mittels der

Kontingentierungs- und Netzabschaltungsverordnung die entsprechenden Bestimmungen bezüglich Verpflichtung und Qualität soweit notwendig ausgesetzt werden müssen, damit sie beim Eintreten der Kontingentierung bzw. von Netzabschaltungen diese Verpflichtungen nicht verletzt, lässt der Bundesrat noch prüfen. Damit dürfte allerdings kein Blankoscheck erteilt werden. Trotz allenfalls gewährten Erleichterungen bliebe die Post verpflichtet, alles daran zu setzen, die Vorgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erfüllen.

Akteure

Welche Rolle spielen der VSE, OSTRAL und die Verteilnetzbetreiber?

Dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) kommt bei der Vorbereitung und Umsetzung der Bewirtschaftungsmassnahmen eine wichtige Rolle zu. Der VSE hat vom Bundesrat per Verordnung ([VOEW](#)) die Aufgabe erhalten, gemäss Vorgaben des WL-Fachbereichs Energie die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall einer Strommangellage zu treffen. Dazu hat der VSE die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen ([OSTRAL](#)) gebildet. Die Organisation besteht aus rund 600 Verteilnetzbetreibern (VNB) und weiteren Akteuren der Elektrizitätswirtschaft.

OSTRAL untersteht der wirtschaftlichen Landesversorgung WL und wird auf deren Anweisung aktiv, wenn eine Strommangellage eintritt. Die OSTRAL nimmt beim Vollzug der WL-Massnahmen Verwendungsbeschränkungen und Verbote, Kontingentierung, Sofortkontingentierung und Netzabschaltungen verschiedene Aufgaben wahr.

Auch gehören Informationen, Schulungen und Tests zu den Aufgaben der OSTRAL. So hatte die Organisation im September 2021 im Auftrag der WL eine Informationskampagne lanciert, mit der sie mit Hilfe der VNB die über 34'000 Grossverbraucher über die Risiken einer Strommangellage und die nötigen Vorbereitungen unterrichtete.

VNB geben ihren Kunden Auskunft zur Versorgung ab dem Stromnetz, nicht aber zu technischen Fragen etwa zu Geräten. Für solche Fragen sind Gerätelieferanten und -hersteller zuständig. Für Fragen aus der Bevölkerung steht weiterhin die Hotline (0800 005 005 oder hotline@bwl.admin.ch) zur Verfügung.

Für Rückfragen:

Kommunikation BWL
media@bwl.admin.ch, +58 467 32 20

Verantwortliches Departement: WBF